

51. Ist es statthaft, Ansprüche, welche auf unsittlichen, unerlaubten bezw. strafbaren Handlungen beruhen, zur Herstellung der Begriffsmerkmale des „rechtswidrigen Vermögensvorteiles“ und der „Vermögensbeschädigung“ für den Thatbestand des Betruges zu verwerten?  
St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Urth. v. 27. April 1889 g. D. u. Gen. Rep. 694/89.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision des Angeklagten D. ist das landgerichtliche Urtheil seinem ganzen Umfange nach, auch bezüglich der übrigen Mitangeklagten,

aufgehoben und sind sämtliche Angeklagte von der Anklage des Betruges freigesprochen worden.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles soll der Angeklagte D., das eine Mal unter Mitwirkung der Mitangeklagten H., das andere Mal in Mitthäterschaft mit der Angeklagten K., sich des wiederholten vollendeten Betruges gegen den Beherberger L. und die Beherbergerin S. dadurch schuldig gemacht haben, daß er die beiden lehrerwähnten Personen unter falschen Vorpiegelungen bestimmte, ihm gewisse gegen die H. und die K. vermeintlich zustehende Forderungen ganz oder teilweise unter Verpfändung der gesamten, der H. und K. gehörigen Garderobe auszuführen, wonächst sodann die im Komplott mit D. handelnden beiden Mitangeklagten den Pfandgläubigern fälschlich als ihre Garderobe, welche sie in Wirklichkeit zurückbehielten, wertlose Gegenstände überlieferten. Als vorgespiegelte falsche Thatsache bezeichnet das Urtheil die niemals vorhanden gewesene Absicht, die gesamte Garderobe den Pfandgläubigern zu übergeben, als Vermögensbeschädigung die von den Pfandgläubigern an D. bezahlten Beträge von bezw. 350 M und 250 M, und vollendet soll der Betrug in beiden Fällen „im Moment der Zahlung“ dieser Geldsumme gewesen sein. — Diese ganze Betrugskonstruktion erscheint, auch abgesehen von der rechtlichen Beschaffenheit der hier zwischen Bordellwirten über ihre Bordellmädchen verhandelten Geschäfte, an sich unhaltbar.

Dem zunächst liegt auf der Hand, daß, wenn der Betrug, wie vom Borderrichter unterstellt worden, bei Eingehung des fraglichen Cessions- und Pfandvertrages verübt sein soll, in keinem Falle einfach die von L. und der S. bezahlte Cessionsvaluta als Gegenstand der Vermögensbeschädigung angesehen werden durfte. Denn die Cessionare erwarben für die von ihnen bezahlte Valuta als Äquivalent derselben die D.'schen Forderungsrechte an die beiden Mädchen, und das Urtheil erwähnt nirgends, daß diese D.'schen Ansprüche wertlos oder doch weniger als 350 bzw. 250 M wert gewesen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 1.

Auch sind, was die Kausalität zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung anbetrifft, die Cessionare über den objektiven Wert der ihnen abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Sicherheit

der letzteren verpfändeten Gegenstände gar nicht getäuscht worden. D. und die S. erwarben zur Sicherheit für ihre Forderungen Ansprüche auf den Pfandbesitz sämtlicher Garderobestücke der Drittschuldner, Daß diese Garderobestücke in dem Umfange, wie sie Gegenstand des Cessions- und Pfandvertrages waren, objektiv nicht die versprochene Sicherheit für die Cessionsvaluta darboten, ist nicht festgestellt. Ob aber die Angeklagten subjektiv die Absicht hegten, die von ihnen übernommene Verpflichtung zur Überlieferung der Pfandobjekte zu erfüllen, ob sie bezüglich dieser ihrer Willensabsichten den D. und die S. täuschten, berührt die objektive Wertbeschaffenheit der von den Getäuschten erworbenen Pfandrechte an sich noch nicht. Es ist daher unverständlich, wie hier von durch Eingehung der fraglichen Verträge und „im Moment der Zahlung“ verübtem Betrug gesprochen werden kann. Das Urteil scheint in der That auch an anderen Stellen wiederum von der Vorstellung beherrscht zu sein, als bestehe der den Angeklagten zur Last fallende Betrug wesentlich in dem bei Ablieferung der angeblichen Garderobestücke an D. und die S. verübten, bezw. versuchten fraudulosen Manöver, das heißt, in nicht bei Eingehung der Verträge und „im Moment der Zahlung“, sondern in nach Abschluß der Verträge und nach der Zahlung bei Erfüllung der Verträge und Übergabe der Pfandstücke begangener oder versuchter Täuschung und Vermögensbeschädigung. Dieser Gesichtspunkt würde, wie keiner Ausführung bedarf, sowohl, was die Frage der Vollendung und des bloßen Versuches, wie was die Größe des beabsichtigten oder zugefügten Vermögensschadens anlangt, nur auf Grund völlig erneuter Sachverhandlung zu irgend welchen anderen, den Angeklagten ungünstigen Ergebnissen führen können. Es mußte indessen davon Abstand genommen werden, mit Rücksicht auf derartige Möglichkeiten nach Aufhebung des unhaltbaren Urteiles die Sache in die Instanz zurückzuverweisen, weil aus anderen Gründen die Freisprechung der Angeklagten geboten erscheint.

Denn es kann nach Maßgabe der erstinstanzlichen Feststellungen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die hier in Frage stehenden Ansprüche des D., D. und der S. an die G. und K. ungeeignet sind, irgend welche Anerkennung im Rechte zu finden, und irgend welchen Begriffsmerkmalen von rechtlichem Vermögensvorteil oder Vermögensverlust zur Grundlage zu dienen. Erwiesenermaßen sind die

H. und K. öffentliche Dirnen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben; D., L. und die S. betreiben ebenso gewerbsmäßig das „Beherbergen“ solcher Dirnen, das heißt sie gewähren den letzteren zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes die erforderliche Wohnung, Kost, Garderobe u. s. w., kurz die gesamte für den Unzuchtsbetrieb nötige Ausrüstung, und erwarten dafür Bezahlung aus dem Unzuchtsverdienste selbst.

Aus solchem Verhältnisse waren die K. und H. teils unmittelbar, teils mittelbar ihrem „Beherberger“ D. erhebliche Beträge schuldig geworden, und, weil ihr „Verdienst“ in der D.'schen Hurenherberge nicht ausreichte, das wöchentliche „Kostgeld“ mit 40 *M* dem Herbergswirt zu bezahlen, geschweige denn die älteren Schulden abzutragen, verfielen die drei Angeklagten auf den gemeinsamen Plan, um dem D. zu seinem Gelde und den beiden Dirnen aus dem Bordellzwange herauszuverhelfen, zum Scheine die H. und K. mitsamt ihren Aktiven und Passiven gegen Herauszahlung gewisser Summen an ein Paar andere „Herbergswirte“ öffentlicher Dirnen — L. und die S. — abzutreten. Ganz offensichtlich waren hierbei die Personen der H. und K. der eigentliche Gegenstand des zwischen D. einerseits, L. und S. andererseits zustande gekommenen Cessionsgeschäftes. In den Personen, ihrer Erwerbsfähigkeit, ihren Aussichten auf ansehnlichen Unzuchtsverdienst, erblickten die Cessionare die eigentliche Unterlage des Überlassungsvertrages und des von ihnen an D. bezahlten Anlagekapitales; die von den Prostituierten mitgebrachten Effekten bildeten nach dem vom Vorderrichter geschilderten Geschäftsgebrauche in solchen Fällen als Zubehör der Personen zwar in der Regel ein erwünschtes Unterpfand für die den Dirnen gewährten oder noch zu gewährenden Vorstüffe, behielten als „Retentionenobjekte“ aber ihren hauptsächlich praktischen Zweck darin: die Dirnen „zwangsweise“ im Bordell „zurückzuhalten“. Daß dies der eigentliche Sinn der fraglichen Geschäfte gewesen, beweist die gesamte Ausdrucksweise der Urteilsgründe. Darin wird von dem „Austausch“, der „Übernahme“ der fraglichen Kontrollmädchen, von dem hinreichenden oder nicht hinreichenden „Verdienst“ öffentlicher Dirnen geredet, als seien die letzteren anerkanntermaßen eine marktgängige Ware, und als bilde die kupferische Ausbeutung einen vollkommen legitimen Gegenstand des Erwerbes, der Veräußerung und Verdingung. Alles, was das Urteil in dieser Beziehung einzuräumen sich geneigt erklärt, ist ein gewisser „Zusammenhang“ der

fraglichen Verträge mit „höchst unsittlichen Verhältnissen“. Eine derartige Ausdrucksweise könnte zutreffen, wenn etwa lediglich eine gewöhnliche Veräußerung oder Verpfändung der Garderobestücke seitens einer Prostituierten an einen Trödler oder Pfandleiher in Frage stände und man lediglich wegen des unsittlichen Ursprunges oder Zweckes der verkauften oder verpfändeten Gegenstände die Rechtsgültigkeit des ausschließlich hierüber vereinbarten Verkaufs-, Darlehens- oder Pfandvertrages beanstanden wollte. Vorliegenden Falles handelt es sich, wie schon hervorgehoben worden, um die Übertragung von Forderungen, welche ein Bordellwirt auf Grund seiner öffentlichen Dirnen zwecks Beförderung der Unzucht geleisteten kupplerischen Dienste gegen diese Dirnen erworben hat, um die Cession dieser Forderungen an andere Bordellwirte, welche sich aus dem nunmehr unter ihrer kupplerischen Mitwirkung zu erzielenden Unzuchtsverdienste der Dirnen für die Cessionsvaluta bezahlt zu machen beabsichtigten, um die Übereignung öffentlicher Dirnen aus einer kupplerischen Hand in die andere, und um deren Garderobestücke lediglich accessorisch, insoweit die letzteren Zubehör der Dirnen selbst sind. Nicht der „Zusammenhang“, sondern die gesamte Substanz der hier verhandelten Verträge und der eigentliche Titel der hier übertragenen Forderungsrechte verstoßen gegen Sitte und Gesetz, sind nicht nur unsittlich und unerlaubt, sondern positiv gesetzwidrig und verbrecherisch. Sowenig davon die Rede sein kann, daß ein Kuppler bezüglich des ihm versprochenen Anteiles am Unzuchtsverdienste irgend welche rechtlich begründete Ansprüche geltend zu machen befugt ist, sowenig ist es statthaft, die D.'schen Forderungsrechte an die H. und R., oder die L.'schen und S.'schen Ansprüche an D. oder an die beiden vorgenannten Mitangeklagten als irgendwie rechtlich geschützte Obligationsverhältnisse zu behandeln. D. sowohl, wie L. und S. würden auf Grund der erstinstanzlichen Feststellungen voraussichtlich ohne weiteres wegen Kupperei — §. 180 St.G.B.'s — bestraft werden müssen, sobald dieserhalb öffentliche Klage erhoben würde. Daß aber aus einem Delikte der Delinquent Vermögensrechte erwirbt, in deren Besitz ihm strafrechtlicher Schutz zu teil wird, widerspricht den obersten Rechtsgrundsätzen. Der Thatbestand des Betruges im Sinne des §. 263 St.G.B.'s setzt, wie die Begriffsmerkmale des auf „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ ge-

richteten Vorsages und der „Vermögensbeschädigung“ darthun, einen Eingriff in das rechtlich geschützte Eigentum Anderer voraus. Außerhalb des Kreises der geschützten Rechtsüter verlagert auch die strafrechtliche, betrügerisches Handeln verbietende Norm: jede Beschädigung oder Entziehung von Vermögenswerten, an welchen dem Benachteiligten ein Recht nicht zusteht, ist schlechthin ungeeignet, den Thatbestand des Betruges zu erfüllen. Daß eine öffentliche Dirne, welche um den verabredeten Betrag des Hurenlohnes geprellt wird, nicht als strafrechtlich betrogen gilt, darüber hat in Theorie und Praxis des Strafrechtes auch bisher Meinungsverschiedenheit nicht obgewaltet. Nicht anders kann aber die in der Theorie allerdings bestrittenere Frage entschieden werden, wenn der Getäuschte durch Vorpiegelung einer sittlich und rechtlich unmöglichen Gegenleistung zu einer, eine Minderung seines an sich rechtlich geschützten Vermögens einschließenden Aufwendung bestimmt worden ist. Denn auch hier ist davon auszugehen, daß eine derartige Benachteiligung nicht in der fraglichen Aufwendung an sich, sondern lediglich in der Nichtgewährung des versprochenen Äquivalentes ihren Grund hat, und daß man daher auch in solchem Falle, wollte man das Ausbleiben dieses Äquivalentes als „Vermögensbeschädigung“ qualifizieren, unterstellen müßte, der Getäuschte hätte einen Rechtsanspruch auf die fragliche rechtswidrige Gegenleistung gehabt, was sich selbst widerspricht. Der auf Erlangung einer rechtlich unmöglichen Leistung gerichtete Wille kann als ein rechtlicher und rechtlich verletzbarer so wenig strafrechtlich wie civilrechtlich anerkannt werden.

Wird ein Kuppler hinsichtlich seines Anteiles am Unzuchtsverdienste mit oder ohne Anwendung von Täuschungsmitteln geprellt, so mag er von seinem Standpunkte sich als „betrogen“ und in seinem „Vermögen beschädigt“ ansehen. Das Recht muß unter solchen Voraussetzungen den Rechtsbegriffen „Betrug“ und „Vermögensbeschädigung“ die Geltung verlagern. Nicht anders verhält es sich, wenn, wie hier, zwei Kuppler sich bei dem strafbaren Verhandeln öffentlicher Dirnen und bei ihren Spekulationen auf Ausbeutung des Unzuchtsbetriebes gegenseitig getäuscht und geschädigt haben. Denn auch hier trifft das oben Gesagte zu. D. und die S. sind nicht dadurch geschädigt worden, daß sie 350 M und 250 M an D. zahlten, sondern nur dadurch, daß ihnen das Äquivalent des Bezahlers, der unter ihrer Mitwirkung

erhoffte Unzuchtserdienst der beiden übernommenen Dirnen, mit der Person der letzteren selbst entging. Der Anspruch auf diese Gegenleistung verstieß aber gegen Recht und Gesetz und konnte kein Bestandteil ihres Vermögens sein. — Schließlich bedarf es auch keiner weiteren Ausführung, daß, wenn die Forderungen selbst, welche übertragen wurden, an sich unsittlich, unerlaubt und rechtsungültig waren, dieselben auch keinem Pfandvertrage zur Grundlage dienen und keine Pfandrechte zur Entstehung bringen konnten.

Vgl. l. 11 §. 3 Dig. de pign. act. (13, 7); l. 26 Dig. de O. (45, 1); l. 4 Cod. de inut. stip. (8, 39); l. 6. 30 Cod. de pact. (2, 3); Windscheid, Pandekten §. 225 Anm. 2.